

Konjunkturstärkungspaket

Aufgrund der Corona-Krise hat die Regierung zur Unterstützung der Wirtschaft folgendes beschlossen:

Degressive Abschreibung

Anlagegüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft wurden, können alternativ zur linearen Abschreibung (gleichmäßige Verteilung der Abschreibung über die Nutzungsdauer) nun steuerwirksam auch degressiv abgeschrieben werden. Entscheidet man sich für die degressive AfA, kann der jährliche AfA-Satz innerhalb eines Höchstausmaßes von 30 % frei gewählt werden; dieser Satz ist sodann unverändert fortzuführen. Anzuwenden ist der AfA-Satz auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) des Anlagegutes. Auch bei Vornahme einer degressiven AfA bleibt die Halbjahresabschreibungsregelung aufrecht, für das Jahr 2020 kann somit nur die Hälfte an degressiver AfA angesetzt werden. Ein Wechsel zur linearen Abschreibung ist zulässig, aber nicht umgekehrt und ist vor allem in den letzten drei Jahren der Nutzungsdauer sinnvoll.

Von der degressiven Abschreibung ausgeschlossen sind unkörperliche (soweit sie nicht den Bereichen Digita-

lisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind) und gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude (für diese ist eine beschleunigte lineare Abschreibung vorgesehen), Mieterinvestitionen, Pkw und Kombis (möglich ist diese Herangehensweise für Fahrschulen und gewerbliche Personenbeförderung sowie für KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von Null) sowie Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Die degressive Abschreibung steht grundsätzlich allen Gewinnermittlungsarten (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, doppelte Buchführung) offen. Im Ergebnis führt die degressive Abschreibung zu höheren Abschreibungen in den ersten Jahren als die lineare Abschreibung. Dadurch kommt es zu einer Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage und somit zu einer Liquiditätsverbesserung, die wiederum Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen soll.



Beschleunigte lineare Gebäudeabschreibung

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine beschleunigte Abschreibung vorgesehen. Im ersten Jahr beträgt die Abschreibung das Dreifache des bisherigen gesetzlichen Prozentsatzes, somit 7,5 % bzw. 4,5 %, im darauffolgenden Jahr das Zweifache (somit 5 % bzw. 3 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA nach den bisher anzuwendenden Abschreibungssätzen (2,5 % bzw. 1,5 %). Ziel ist auch bei dieser Maßnahme ein Herbeiführen von mehr Liquidität. Nicht explizit geregelt wird die Frage, ob eine beschleunigte Abschreibung auch möglich ist, wenn anstelle der gesetzlichen Abschreibungssätze ein durch Gutachten nachgewiesener höherer Abschreibungssatz zur Anwendung kommt.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr die volle Jahresabschreibung zusteht.

Ihr Steuerberater erstellt Prognoserechnungen und unterstützt Sie durch das Aufzeigen der verschiedenen Szenarien bei der Entscheidungsfindung, welche Möglichkeiten am besten ausgeschöpft werden.

Investitionsprämie

Planen Sie eine Investition? Ist diese vielleicht sogar im Gesundheitssektor oder klimafreundlich? Die nun eingeführte Investitionsprämie unterstützt solche Vorhaben mit einem Zuschuss. Die Evaluierung der Förderwürdigkeit und eine Aufstellung der Investitionskosten erfolgt dabei am besten vom Steuerexperten.

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 diese Förderung in Form einer Investitionsprämie beantragt wurde. Mit den Investitionen darf nicht vor dem 1. August 2020 begonnen worden sein, wobei als Beginn die folgenden Maßnahmen gelten: Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen. Weiters muss mit der Investition jedenfalls vor dem 1. März 2021 begonnen worden sein.

Nicht förderbar sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Die Investitionsprämie beträgt 7 % der begünstigten Neuinvestitionen. Bei Anschaffungen in den Bereichen Digitali-

sierung, Gesundheit, Life-Science und Klimaschutz beträgt die Investitionsprämie 14 %. Die für die Investitionsprämie zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel belaufen sich auf eine Milliarde Euro. Die Untergrenze der beantragten Investitionen beträgt € 5.000,00 exkl. USt, wobei auch mehrere Wirtschaftsgüter zusammengerechnet werden können. Die Obergrenze beträgt € 50 Mio. exkl. USt.

Verlustrücktrag

Die Möglichkeit des steuerlichen Verlustrücktrags stellt eine liquiditätssteigernde und eigenkapitalstärkende Maßnahme dar und ist auf das Jahr 2020 beschränkt. Nichtausgleichsfähige Verluste des Veranlagungszeitraumes 2020 (bzw. von Wirtschaftsjahren 2020/2021) können mit positiven Einkünften des Jahres 2019 verrechnet werden. Das führt zu einer Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage und dadurch wiederum zu mehr Liquidität für den Unternehmer. Durch die angestrebte steuerliche Ergebnisglättung sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Krise weiter abgefedert werden. Sofern ein steuerlicher Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht oder nicht vollständig möglich ist (bis zu einem Betrag von € 5 Mio.), kann der Verlustrücktrag auch für das Jahr 2018 geltend gemacht werden. Ihr Steuerberater prüft dabei individuell Ihre Möglichkeiten, zeigt Vorteile, die durch das Ausnutzen des Verlustrücktrags erwachsen auf und unterstützt so bei der Entscheidungsfindung. Beispiel: Eine Zahnärztin/ein Zahnarzt hatte im Jahr 2019 einen steuerpflichtigen Gewinn von € 100.000,00, rechnet aufgrund eines massiven Umsatzrückgangs im Jahr 2020 mit einem Verlust von € -40.000,00 und erwartet eine Besserung erst 2023. Durch den Verlustrücktrag reduziert sich der steuerpflichtige Gewinn im Jahr 2019 auf € 60.000,00, es kommt zu einer Rückerstattung der zu viel bezahlten Einkommenssteuer. Im Jahr 2020 bleibt ein steuerpflichtiges Ergebnis von € 0 ohne Liquiditätsbelastung für den Unternehmer.

Eine zu erlassende Verordnung des Finanzministers soll die Inanspruchnahme des Rücktrags bereits vor der Veranlagung 2020 sowie Einschränkungen für den Rücktrag in das Jahr 2018 regeln.

Die Möglichkeit eines Verlustrücktrags steht sowohl natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften als auch Körperschaften zur Verfügung.

Senkung erste Tarifstufe ESt

Für Einkommensteile über € 11.000,00 bis € 18.000,00 wird der Lohn- und Einkommensteuersatz von derzeit 25 auf 20 % gesenkt. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Jänner 2020. Arbeitgeber müssen die Senkung für die Monate des

Jahres 2020 vor Inkrafttreten der Änderung durch eine Aufrollung der Lohnverrechnung bis spätestens Ende September unterjährig berücksichtigen.

Für Arbeitnehmer mit einem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen bis € 11.000,00 wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher max. € 300,00 auf max. € 400,00 angehoben. Korrespondierend dazu wird der maximale Bonus im Rahmen der Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen („Negativsteuer“) von bisher € 300,00 auf € 400,00 angehoben. Eine Geltendmachung des Zuschlages zum Verkehrsabsetzbetrags bzw der erhöhten Negativsteuer ist ab der Veranlagung 2020 möglich.

Der in der Einkommensteuer geltende Spitzensteuersatz von 55 % für Einkommensteile ab € 1 Million wird über das Jahr 2020 hinaus bis 2025 verlängert. Ursprünglich war ein Auslaufen des Spitzensteuersatzes mit Ende 2020 vorgesehen.

Fixkostenzuschuss (nur betriebliche Einkünfte)

Alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 15. September 2020 Umsatzauffälle von zumindest 40 % verzeichnen, haben Anspruch auf Auszahlung des Fixkostenzuschusses. Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen begrenzt mit bis zu 75 % der Fixkosten, gestaffelt nach Umsatzeinbußen. Die Definition der begünstigten Fixkosten, die als Basis für den Zuschuss herangezogen werden können, sind in einer Richtlinie des Finanzministeriums aufgelistet und umfassen bspw. Geschäftsraummieten, Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen und betriebliche Lizenzgebühren an nicht verbundene Unternehmen, Strom, Gas und Telekommunikation sowie Wertverlust bei saisonalen Waren und bei natürlichen Personen einen Unternehmerlohn bis € 2.666,67 pro Monat.

Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses kann in drei Tranchen beantragt werden:

1. Die erste Tranche umfasst höchstens 50 % des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann seit 20. Mai 2020 beantragt werden
2. Die zweite Tranche umfasst zusätzlich höchstens 25 %, somit insgesamt höchstens 75 % des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann seit 19. August 2020 beantragt werden.
3. Die dritte Tranche kann ab 19. November 2020 beantragt werden.

Liegen die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der zweiten Tranche vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit dieser Tranche (seit 19. August 2020) beantragt werden. In den Auszahlungsersuchen für die zweite und dritte Tranche ist die Höhe der Umsatzauffälle und Fixkosten in jedem Fall durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen, auch wenn der beantragte Gesamtzuschuss die Höhe von € 12.000,00 nicht übersteigt.

Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter € 12.000,00 beantragen, können im Zusammenhang mit der Beantragung des Fixkostenzuschusses angefallene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis maximal € 500,00 als Fixkosten berücksichtigen.

Verlängerung des Fixkostenzuschusses (Phase II)

Jüngst hat die Regierung eine Verlängerung des Fixkostenzuschusses beschlossen (Phase II) und auch die Voraussetzungen für die Unternehmen verbessert:

In der zweiten Phase können Fixkosten ab 30 % Umsatzrückgang beantragt werden und die Fixkosten können bei 100 % Umsatzausfall auch zu 100 Prozent ersetzt werden. Zusätzlich zur Phase I können Leasingraten, Absetzung für Abnutzung (AfA) und endgültig verlorene Aufwendungen – etwa bereits getätigte Vorleistungen von Reiseveranstaltern für stornierte Reisen – abgerechnet werden. AfA und Leasingraten können auch rückwirkend für den Betrachtungszeitraum für den Fixkostenzuschuss I angesetzt werden.

Neu ist auch eine Pauschalierungsmöglichkeit. Demnach können Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung im letztveranlagten Jahr weniger als € 100.000,00 Umsatz hatten, pauschal 30 % des Umsatzausfalls als Fixkosten ansetzen.

Der Fixkostenzuschuss dient der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19. 

